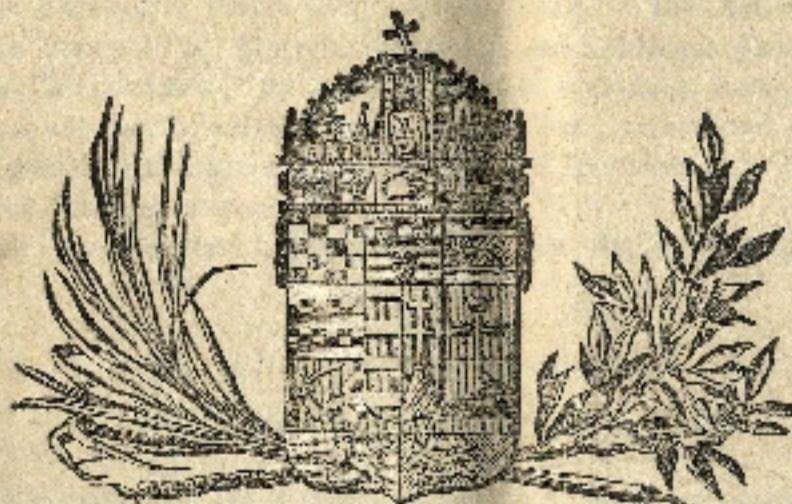


**S t a t u t e n** G. 100.2  
112  
der  
**patriotischen Gesellschaft Soproniens** .  
in Bezug  
auf die Belebung und Vervollkommnung  
der  
**ungarischen Seiden-Cultur.**



---

Pesth, 1820.  
Gedruckt bei J. M. Trattner Edlen von Petroza.

## Prospectus.

Die aus Thüringen nach Südtirol überzeugung, welche regelmässige Vortheile sich für die Pächter der zur Seiden-Erziehung und Abspinnung bestimmten Anzahl Gebäude, und damit verbundener Maschinen, bey ihrer Leistungung zu Preisen in solchen Abstufungen, oder Klassen, zu erwarten wissen, und wie habt die von Seide zur Blattseide, mit einer so grossen Kargheit und Aufopferung gepflegte Seiden-Kultur, unter dem thüringischen Anhangsgebiete mit einer andern, sicherlich, aber in der Wirklichkeit nur nominellen Vorteile, und etwas die mit dieser vergleichbarer Art ihrer Erziehung unverkennbar verbundenen Bedrückungen der Provinzien in Verfall gerathen können, hat den Untersuchungen zu dem Entschluss bewogen, in Rücksicht auf Rücksicht der Seiden-Gebiete und Abspinnung der Seide, mit einem Fund von R. 20.000 über uns zu prüfen, um durch eine gerechte Konkurrenz der Pächterwerke zur Ruhm der Seide aufzumachen, und welche durch praktische Anleitung möglichst, und in dem Massse zu vervollkommen, dass sich die ungünstige Seite der thüringischen an die Seite stellen, und mit direckten aller Orten mit Vorteil konkurrieren können; um aber dadurch, dass wir dermassen der von Seite der Staatsverwaltung bei der Vergütung vorausgesetzter Konkurrenz als getrenn Stadthöfe entgegen kommen, nicht denen darin zu versteckenden Vortheilen, auch Vorteile um das Fabrikland zu gewinnen.

Durch das gleichliche Zusat in unserm Verhältnis begünstigt, dass das Lüttiches Syrmic Comitee von zwecklichen Ansicht gehabt, die ersten glücklichen Anfang gemacht, und ein anderes Rücksicht zum Verfall eines Unterhauses sicher erreicht, und in Anfang gebracht hat, was aber aus trüffigen Gründen geschehen ist, dasselbe als feindseligste rechtliche Männer es verputzen glauben wir die belästigten Eigentümern zur Pachtung dieses Einrichtens, so wie die Unzulänglichkeit unserer vorstehend eingesprochenen Grundstücke nicht genugdrück bewähren zu können, als indirekt wir, alsochen dor wir der Hand zu diesem Unterhauses bestimmte Bond von C. 20.000 Diger zu unserer Verfügung herzu liegen, diesen Fund in 100 Achten jahr an d. 20.000 Diger aufzuteilen; und diese 100 Stück Achten denen P. T. Herre Brüder dieses Lüttiches Comitee untertan, und zur Theilnahme an diesem vorberührlichen Unternehmer, wenn auch mit einzelnen Aktionen, einzuladen; damit ein sich unmittelbar anreichern bestreben den ausserordentlichen Zweck zu erreichen, nüter und angemahndlich zu überzeugen, wir aber durch eine eindeutigende Mutterkunst, um so eher um gewisser an dem uns vorgesetzten, und in den Magistraten alder erwarteten Ziele gelungen wären.

Zutheil der durch uns vorgeschlagenen Statuten soll die Färbung, Abspinnung und Vorfärbereitung der Seide unter der Firmat:

### Patriotische Gesellschaft Syrmicus zur Förderung der Seiden-Kultur,

durch die in der General-Versammlung der Aktionäre aus ihrer Mitte zu erwählbares drei Biweli ren, und durch uns beide als Sub-Directoren, in welcher Eigenschaft, um die Ausführung der Abschlüsse des Directoires, des Leitung des Einrichtungs-, Abspinnungs- und Verschluss-Gesellschafts aufzugeben wir, unter gegenseitiger Controll verwaltet werden.

Die Einbildung der Galerien, deren Beurtheilung und die Bestimmung der Bildungs-Preise, soll unter der Aufsicht und Controll des örtlichen Comitee statt haben.

Um einerseits alles was den Verkauf der Seide, welchen auch auf Zeit geöffnet werden muss, hinzu zu kommen, zu bereitigen; andererseits über die Register der noch abzugebenden 50 Stück Achten vollkommen zu bereitigen, und hinreichend sicher zu stellen, unterrichtet sich der erste Sub-Director Carl Rosenthal der Verbindlichkeit den Inhabern dieser von No 1 bis inclusive No 50 bezeichneten, und nach Vorschrift ausgeschlagene

Aktion nicht auf die 6 pr. Ct. Interessen für den abhängigen Fall zu garantieren, sondern auch als Überschreitung und Verschleissen der erzeugten Seide, nach dessen durch Stimmen-Hohheit zu bestimmenden Verkaufs-Preisen, für den Kapitalwert dieser 60 Stück Aktionen in Betrag von fl. 12.000 flgner geben dem Markt auf einen Gulden 100. Syrmier Comitee in einer gehörig nach dem Rente des 1723: 107 Act. auf dessen liegende Gründung primär verschafft; hypothetische Verschreibung zu historologische Funktion unter der Verbindlichkeit sicher zu stellen, offiziell vor der angesehenen für extra-Besitzung über den genügsamestlich mit dem zweiten Sub-Director Dreyák, bewilligten Perioden nach Vorschrift Rechnung zu legen, und den ganzen Seiden-Bestrag an die Seiden- und, für diese Förderung der Gesellschaft 1 pr. Ct. als Dot Credit in Aufrechnung zu bringen.

Von dem durch gesuchte Erläuterungen erprobten Grundriss geht aus, dass allemal, was für eine Gesellschaft geschützt werden soll, von dieser Schrift ihr die Gewalt befreit, oder dass die wesigste vor Verlusten möglichst und angemessen verhindern, daher darauf aufgezogen werden muss, dass der Zugabe für die Arbeitsteile, und die dem Geschäft nöthigendsten Umläufen, aus dem Fonds zuzahlr, jenseit der ihre Mäherhaltung ist dass, wenn auch dann die 6 pr. Ct. Interessen auf die Ruhlage der Theilnehmer bestreitet, oder von dem abgänglich künftlicher Kosten sich erledigend reinen Gewinn, abzogen werden sind, aus dem sich absonst erzielenden Übertritt, nach dem Verhältnis ihrer vor weitwirken oder weitwirken Verwendung zum Vortheile des Gesellschafts, entzögelt und befreit werden, und durch Investition für die beiden Sub-Directoren in Auftracht ihrer unangemessenen Mäßigung jedem 20 und beiden zusammen 40 Preemie-Aktion, und für die Direktoren und des besagten 20 Prämie-Aktion als Gläubiger übergeben werden.

Die Eigenschaft dieser Preemie-Aktion wird durch folgendes Beispiel jederzeit einleuchtend und anschaulich gemacht, nämlich:

Ausnahmen, dass auf die eingetragene Guilletten, deren Abgängung und damit verbundenen Umsätzen getroffne die ganze Ruhlage von 1000	fl. 23.000
gewendet werden wäre, dagegen über die daraus erwogene Seite nach den Verkaufs-Preisen geschreit	fl. 24.000
gezogenen Betrag, wodurch sich nun von einem Verluste oder Gewinne von	fl. 1.000
wenn nun 100 davon Betrag die 6 pr. Ct. Interessen an die 100 Aktion Theilnehmer zu Abzug gebracht werden	fl. 1.200
so zeigt sich die Übergewinn von	fl. 200
welcher unter die Besitzer der 100 wirklichen und 60 Preemie-Aktionen folglich jeder 100 Theilnehmer zu gleichen Teilen vertheilt, für jede Aktion dieser beiden Collegien eines Darlehen von 1.17.30 zu zahlen geben, und von 1.20 ist er, zugesetzt per Aktion oder 6.15 pr. Ct. zu Theil werden.	

Die Existenz der Preemie-Aktion und besonders die beiden Sub-Directoren Leihen hat einer günstigen Ruhlage aufserordentlich Neihaltiges für ihre Entwicklung, wo sind aber in einem weniger günstiger Fall der Gewicht dies positiv, wenig oder auch gar nicht zu erhalten, weil doch wenn die Interessen auf die Aktionen durch die Gewissheit nicht gedeckt werden könnten auch in dem daraus folgenden günstigeren Jahren eben Ablauf zu leiden, ausserdem noch nach wie billig diese Wirkungsweise in Beziehung gesetzt und vergleichbar werden, dass vor der Gewissheit bezüglich Verluste der Seide die weinrichtlichen Verhältnisse existieren, und für zum Vortheil einer Theilnahme eingerichtet kann, rechtmäßigen Urturkunnen können, und entsprechend zu beobachten werden.

Carl Rosconi,

Mitgl. Seidenbau-Inspector und  
prior Seiden-Fabrikant in Pesth.

Joseph M. Dreyák,  
Groschneider in Pesth.

Das h im Monat November 1824.

## S i a t u t e n

### der patriotischen Gesellschaft Syrmicus, in Bezug auf die Belebung und Vervollkommnung der ungarischen Seiden-Cultur.

Das Verhandlung zu dieser Gesellschaft ist, um der von Seite der östlichen Staatsverwaltung bei der Vergabe der Seiden-Fabrikation besetztes entgegen zu kommen, und die Cultur der Seide noch mehr zu fördern und zu vervollkommen.

### Bildung dieser Gesellschaft.

§. 1.

Die Gesellschaft bildet sich eigentlich zur Fortsetzung des am 1. Aug. von Seite des östlichen Syrmier Comitee errichteten Kladdingens zur Bildung und Abgrenzung der in diesem Comitee erwähnten Gületten und Förderung der Seiden-Cultur, und wird sich unter der Firma:

### Patriotische Gesellschaft Syrmicus zur Förderung der Seiden-Cultur

bekennen; jedem schädlichen Mangel aufgegen zu wirken, durch eine gerechte Concorrenz des Produzenten vor Nachdruckten zu schützen, zur Erweckung und Vervollkommnung der Gületten aufzunehmen, und auf die Pflanzung des Matthevmannet zur Förderung der Seiden-Cultur, ganz besonders angelegen seyn zu lassen.

§. 2.

Die Dauer dieser Gesellschaft wird auf zehn Jahre bestimmt, während welcher Zeit kein Aufschluss seine Ruhlage zurück fordern kann, wenn nicht im Laufe derselben die General-Versammlung die gewünschte Auflösung bestimmt.

In der General-Versammlung zwei Jahre vor Verlauf dieser Bestrahl, soll es entschieden werden, ob die Gesellschaft über jene Periode bestehen, oder ob bei Ablauf derselben sich auflösen soll.

Sollte sich jedoch zu irgend einer Zeit bei Zustand des Klimax aufzuzeigen, dass ein Drittel des ursprünglichen Capitalwertes der Aktionen verbraucht gegangen, so sollen die Geschäfte der Gesellschaft geschlossen, und bald möglichst liquidiert werden.

### Von dem Capital-Fond und den Actionen.

§. 3.

Der Fond dieser Gesellschaft wird einstweilen aus fl. 20.000 flgner, 2 Stück auf einen Gulden gerechnet, und in dieser Menge wird auch Kauf und Rechnung geführt.

Es wird der Bearbeitung frey stehen, gegen Fonds nach Erforderniss und nach Verhältniss der Geschäfte, Ausdehnung zu verzögern.

§. 4.

Dieser Fond wird durch 100 Action je an fl. 200 flgner gebildet.

Der Actionär erlegt Haftung bis Ende April 2. 200. flgner om Namen der jede Action an die Güter der Direktion, von welcher §. 10 die Recht seyn wird.

Nach erfolgter Rückzahlung von H. B. 2500 erhält der Theilhaber eine nach dem Paravale A. von einer Direktion unterschriebene, und durch einen der in §. 25 enthaltenden Sub-Direktoren bestätigte Actie.

Die Actien können nur auf den wirklichen Namen des Theilnehmers mit Bezeichnung des Characters und Wahntextes ausgegeben werden, erlöschene Namen, Devizes, oder im Übertrager werden nicht angenommen.

Jedem Actionär steht es frei seine Actie zu verpfänden, oder unter vorausgehender Annahme bei der Direction, welcher das Forderungsrecht vorbehalten bleibt zu cediren und zu veräußern.

Die Actien werden von der Gesellschaft nur in von Hundert per Aktie vorzimmen, die Differenz wird mit dem Aktien-Documate Zins-Coupons auf fünf Jahre antheilten, und zwar ist diese, als die jährlich zu bestimmenden Dividende alljährlich von ersten bis letzten May entweder aus der Cassa der Betriebs-Direction in Percht, oder aus jener der beiden Quellen Kreditlinie und Abschüttungs-Direction zu tragen, die letztern gegen Empfangs-Selone bewilligt lassen.

Trage zur Bezug der Dividende erforderlichen Empfangs-Selone nach folgendem Muster ausspielen:

„du die vom bis ganzjährig festgesetzten Dividende  
, habe ich für den (die) mir eigentümlich in Actien-Selone fol. Nr. Datum  
, Name der Ausstellung den Betrag von H. sage Golden ~~1000~~ unges. von der  
„Patriotischen Gesellschaft Syrmiens“ aus der Directions-Cassa zu Percht (Iregg) habe erhalten.  
Ort und Datum. Unterschrift des Empfängers.

§. 5.

Auf den vereinbarten Würdichte und Zins tragende Actien, wird in noch 99 Prämie-Actionen fortgesetzt, welche als Reserven an die Director, Sub-Director, und den Sekretär-Inspector verteilt werden.

Diese Prämie-Actien werden nicht verzinst, und besitzen mit den übrigen nur dann gleiche Dividende, wenn die 6 per C. Interessen für die wirklichen Actien gedeckt sind.

§. 6.

Kein Actionär kann an einer Zusamm. und einer Actie verhalten wünschen.

§. 7.

In Fäll des Verlustes eines Action-Documates, muss für die Zins- und Dividende Haltung der Direction geöffnete Bürgschaft geleistet, und das Action-Documate abgetauscht werden. Nach dem erreichbaren Absatzzeitraum soll diese Bürgschaft aufheben, und das verlorne Documate verschollen seyn.

Wein Actien zu einer Erbschaft oder Waller-Masse gehören, so soll jedesmal am ein Erbe oder Crater-Masse als rechtmässiger Besitzer eine Actie aufstellen können.

## Organisation der Gesellschaft.

§. 8.

Die General-Versammlung der Actionäre wird für jetzt in Iregg, und alljährlich den ersten May eröffnet, und die persönlich anwesenden, oder durch Vollmacht vertretenen Theilhaber, repräsentieren abschliessend die gesamme Gesellschaft.

§. 9.

Alle Wahlen in der General-Versammlung geschehen durch schriftliche vereigelte Abstimmung.

§. 10.

Die General-Versammlung erwählt aus den Actionären auf den §. 9 besagter Wege durch Stimme-Mehrheit drei Director für die Direction der Fertigung und Abschüttung in Iregg, und einen Director für die Miettheit des Verschleißes in Percht, welche in diesen beiden Orten wohlhaft seyn müssen.

§. 11.

Die General-Versammlung wird jährlich nach vereinbartem Bilanz, nämlich den ersten Mai, durch die beiden rechtmässiger Directoren nach Iregg zusammen berufen, um zu dem beschlageneu Directoren und Leitung des Geschäftes behutsam gehandelt zu werden, die offiziellen Stellen zu besetzen, und über die etwaigen Vorschläge des Directoarius zu entscheiden.

Nach beschließter Abstimmung dieser Gesellschaft, steht es jedem Actionär frei, seine Abstimmung zur Beurtheilung zu überlassen.

§. 12.

Über die der General-Versammlung gestellten Vorstellungen, wird durch Stimme-Mehrheit entschieden, und alle Vorschläge zur Veränderung in die Statuten sollen so einz. in der General-Versammlung in Gemäßheit des §. 8. zur diesen Zweck zu stellenden Commissionen verwiesen, und müssen vor dessen Gebilligung werden.

§. 13.

Bei den Stimmen in der General-Versammlung hat derjenige, welcher eine, und mehr mehr als vier Actien besitzt, eine Stimme; wer aber über vier, und nicht mehr als sieben besitzt, zwei Stimmen; wer über sieben, und mehr nicht als zwölf besitzt, drei Stimmen; und wer über zwölf Actien besitzt oder mehr, hat vier Stimmen, so, dass in keinem Fall mehr als vier Stimmen in einer Person vereinigt seyn können.

Vorsteher können für ihre Mindest-Direktoren für ihre Chambre, und jeder Action-Halter entweder in Person, oder durch einen beauftragten Auditor stimmen, wer jedoch an dem Orte, wo die General-Versammlung gehalten wird wohnt, muss persönlich erscheinen, und kann sich von Krankheitshalter durch Vollmacht vertreten lassen. Als Vollmachten zur Vertretung in der General-Versammlung müssen schriftlich sign., und der Direction einige Tage zuvor zur Veröffentlichung vorgelegt werden.

## Von der Administration der Gesellschaft.

§. 14.

Das Kredit-Gesellschaft und Abschüttungs-Gesellschaft wird unter der Aufsicht des östlichen Comites, in dem durch bestimmte Gebäude eingerichtet durch zwei Director, und eines der beiden Sub-Directoren, der Verschleiß an Percht über durch einen Director, und die beiden Sub-Direktoren geleitet und verwaltet, welche während der Dauer ihrer Geschäfts-Verwaltung Amtshalter der Gesellschaft seyn, und an dem Ort ihrer Bestimmung wohnen müssen.

## Von der Direction.

§. 15.

Der Sitz des vereinigten Directoarius ist für jetzt Iregg, alle Correspondenz und Briefe werden in so ferne sie sich auf Einbildung und Cultur der Seite beziehen, zu den beiden Einbildung- und Abschüttungs-Stationen an Iregg, in Rücksicht des Verschleißes aber, an die beiden Vertriebige-Directoren nach Percht gerichtet.

§. 16.

Die Directoren Directoren Hr's erste aus Eiler und Lienh für die Station, die Geschäfts-Verwaltung meistgräftig, jedoch sollen ihnen alle Reisekosten und sonstige keine Auslagen zu Geschäftszwecken verpflichtet werden.

Über diesen Punkt soll nach Richtung der ersten Bilanz einer verfügt, und dann auch nach Maassgabe des Geschäftes eine Anzahl Prämie-Actien als Rundsumme durch die General-Versammlung bestimmt werden.

§. 17.

Die Direction wählt einen Präsidenten aus ihrer Mitte.

§. 18.

Die Directoren wählen sich jeder einen Substituten, der in ihrer Abwesenheit oder Krankheitshilfe für sie fungiert, die Substituten müssen Amtshalter der Gesellschaft seyn, und von der restirgten Directoarius in Iregg bestätigt werden, die können als solche in dem Territorium nicht präsentieren.

§. 19.

Es kann zu Directoarius kein Beschluss getestet werden, wenn nicht wenigstens zwey Directoren durch deren Substituten, und einer der beiden Sub-Directoren gegenwärtig sind. Die Beschlüsse werden durch Mehrheit der Stimmen entschieden, bei gleichen Stimmen gilt der der jeweiligen Präsidenten dem Ausschlag.

§. 20.

Die Direction ist den Actionären auf keine Weise für das Risiko der Qualität verantwortlich, sie wird jedoch in der Führung derselben mit Vorsicht zu Werke gehen, und ziemlich alles gegen Entfernungswiderstand mit ihren Wissen deutlich ist, vertheidigen lassen.

## §. 21.

Die Direction ist gebraucht der Rücksicht und Abspannung der Seile ihres Betriebs wissenschaftlich zu dienen, und ausserdem so oft sie es für gut findet, sie wird dafür sorgen, dass Bilanz und Rechnung stets in guter Ordnung und unter gebräuchiger Controll gehalten werde.

Alle Fünfhundert Goldene überzeugende Verfügung in Gold- und Wechsel-Angabenheiten, müssen wenigstens von einem Director unterschrieben, und von einem Sub-Director bestätigt werden.

## §. 22.

Um einerseits alles was den Verkauf der Soule, welcher auch auf Zeit geschlossen werden muss, hindern könnte, als bestitigen, andererseits aber die Rücksicht der nach anstrengenden 60 Stück Actionen Vollkommenheit zu bewahren, und hinreichend sicher zu stellen, untersieht sich der erste Sub-Director Conte Rousseau der Verbindlichkeit, den Inhabern dieser von Nr. 1 bis Nr. 60 bezeichneten, und nach Vorschrift ausgeführten Actions, nicht nur die S. pr. Conte Interessen für den schlimmsten Fall zu garantiren, sondern auch als Übernehmer und Verwalterin der erzeugten Seile, nach diesen durch Stimmenmehrheit zu bestimmenden Verkaufs-Preisen, für den Capital-Wert dieser 60 Stück Actionen in Betrag von H. 72,000 zugesagt, darauf 3 M. auf einen Gulden gerechnet, und 1. 20 eine Kölische Mark dem Sohne verhaftend, zu haften, und durch einen zu Händen eines Terti. Symier Comptre in einer gelingt noch dem Sitz des 1723. mit Gesetz Art. auf diesen begrende Gründe gründlich verachtete Hypothekarische Vorbehaltung zu hinterlegende Crédit vor der Verbindlichkeit nicht zu stellen, allthörlich vor den angebrachten Galerien-Kampten über den gemeinschaftlich mit dem zweiten Sub-Director Dr. v. k. bewerkstelligten Vertrag nach Vorschrift Rücksicht zu legen, und den ganzen Besitz-Stellung an die Seiden-Kultur-Hypothek-Cassa zu Irreh in bösen Gelde abzuführen, wogegen das Dieren Luxus gestattet wird, mit diese Gutschrift der Gesellschaft I. pr. Et. als Del-Credere in Aufsichtung zu bringen.

## §. 23.

Das Vorschriften-Direction zu Peste ist verpflichtet, der Rücksichts-Direktion in Irreh alle drei Monate die geschehenen Verluste mitzutheilen, und das eingehenden Gelder ein am Rücksichtsweise, möglichst bis Ende April aufbringend aber mit aller Sicherheit anzulegen.

## §. 24.

Dem nicht präsidirenden Director in Irreh wird in Führung der Haupt-Rücksichts-Cassa und die Contrat des Galerien- und Brillen-Lagers, unter der Sub-Direction oder die Gegenspartie der Trupt-Cassa, die Rücksicht und Abspannung der Galerien und Verwaltung des Brillen-Lagers, so wie die Contratserzung einer jeden verkommodierten Zahlung obliegen.

## §. 25.

Ein Director soll auf Anklage, jedoch nur nach zählerlicher Vertheidigung, durch Stimmen-Mehrheit von der General-Versammlung seiner Stelle entzweit werden können, in welchen Fall sofort zur Wahl eines neuen Directors in der §. 10. vorgeschriebener Form geschritten werden soll.

## §. 26.

Nach Verlauf des zweyten Jahres, entscheidet während der ersten drei Jahre des Taus, welcher von den vorst gewählten Directoren konstituirt soll, später in gleichem dross jährlich durch das Dienst-Amt.

Die Actionen wählen abstand an einer General-Versammlung durch Stimmen-Mehrheit an die Stelle des austretenden Directors einen neuen, der austretende kann jedoch von den Actionen in seiner Stelle aufs neue bestätigt werden.

## §. 27.

Die Directoren sind zu ehrgeiziger Leitung der Geschäfte verpflichtet.

## Von der Sub-Direction.

## §. 28.

Herr Carl Rousseau, Seiden-Inspector und Fabrikant in Ofen, und Joseph M. Deguy in Peste, letzter im Rücksicht selbst führt, unter der Firma: Jno. ph. M. Deguy & Sohne, haben sich als Begründer dieser Gesellschaft jeder ihr 20 Stück Actionen einzugeben, die Sub-Direction auf die Hand der Gesellschaft vorzuhalten, und werden beide in dieser Eigenschaft von der General-Versammlung bestätigt.

Sie sind von der Direction zur Ausführung ihrer Beschlüsse beauftragt, und haben unter ihrer Aufsicht die Leitung des Rücksichts-, Abspannungs- und Verkaufs-Geschäfts mit Nutz und Stimmrechte Directorium.

Sie sind verpflichtet im ersten Jahre der Rücksicht und Abspannung der Seile, beide in Irreh zu erscheinen, die dann erlaubliche Rücksicht zu treffen, und durch die volle Dauer dieses Geschäftes denselben mit aller Sorgfalt zu verfolgen, dann aber nach den Verhältniss der Seile, nach denen zufolge des §. 28. durch Stimmen-Mehrheit zu bestimmenden Verkaufs-Preisen, bestmöglichst zu besorgen.

## §. 29.

Es sollen beiden nicht nur alle Rücksichten und sonstige baren Abhandlungen im Geschäft der Gesellschaft verglichen, sondern auch für ihre mindeste Hypothek und Verwendung sowohl bei der Rücksicht und Abspannung, als auch bei dem Absatz der Seile, einen jeden 20 Prima-Actionen auf die Dauer der Gesellschaft zugestellt, und auf ihren Namen übertragen werden.

Soll einer der Nutz-Directoren im Dienste der Gesellschaft, so erhält dessen Witwe oder Kinder seines Einverständnisses, in so lange als der zweite Sub-Director, oder auch eines der Kinder des Verstorbenen, seinem Dienste zu dienen kann.

## §. 30.

Der Sub-Director kann seiner Stelle auf Anklage und nach zählerlicher Vertheidigung, durch Stimmen-Mehrheit, von der General-Versammlung der Actionen entzweit werden.

## Von der Geschäftsführung.

## §. 31.

Gleich nach geschlossener alljähriger General-Versammlung, wird die Direction mit Zustimmung des Rücksichts-Inspectors, und unter dem Vorsitz des Ober-Schultheißen, über die Bestimmung der Seiden-Galotten-Hypothek-Preise berathen; und diese Preise nach Stimmen-Mehrheit und nach dem richtigen Verhältniss des In- und Auslandes ergebnissen auszurichten, dass der niedrigste Preis für die geringsten, der mittlere für die besseren, und der höchste für das vorzüglichste Galotten, nicht nur zwey Preise, und für das ausgezeichnete Galotten, Preisen festgesetzt werden.

Sowohl die insgesetzten Preise, als auch eine ausführliche Beschreibung der Eigenschaften, welche bei der geringen, mittleren, und besten Qualität gefordert werden, dann was der Preis ist, bei der Auktions- und Füllung des Seiden-Lagers überhaupt, also auch bei deren Abspannung zu beobachten habe, um grössere Theile geringe und vollkommen Galotten zu erhalten, soll die Direction gesetzten seyn, durch die öffentliche Anhöre des Löblichen Comptre, den Gemeinden in deutscher und französischer Sprache bekannt machen zu lassen.

## §. 32.

Da die Seiden-Galotten bei all den, während des Zeitraumes von Seilung 93 Jahren statt gesetzten zahlreichen Spredungen von Seite des Staatsministers, doch bis jetzt und zwar aus dem Grunde ganz offizielllich behandelt wurden ist, weil wider die Fortpflanzung des Haßberberthor ist der zufälligen Sorgfalt hinzugezogen, auch die am Cultur der Seide überhaupt erforderlichen unschätzlichen Vorsichtigen, weder irgendwie praktisch gezeigt, noch theoretisch gelehrte worden sind.

Da durch eine schwere Knappheit dieser Industrie-Zweiges, welcher, ohne dem Askerban Abbruch zu thun, durch Handarbeiten werden kann, der Umlauf des Geldes vermehrt, Nehmung und Verlust unter die zweite Classe von Menschen verbreitet, die Faktiken im eßhaften Gang, und durch so gehandlungte Summen hohes Geldes ins Land geholt, oder doch in damselben erhalten werden kann.

So wird sich die Gesellschaft als Refördertungs-Mittel der Culture, um alle diese Vorteile für das Land je eher zu erzielen, vor allen andern unter dem Schutz und Mitwirkung des Terti. Symier Comptre, und der königlichen Gewerbe-Inspektionen des Fürsten von Oppenheim und des Grafen von Piscator besonders angesehen wissen zu rethten, dass die Seiden-Cultur in Zukunft nicht dem wandelbaren Laufen des Schicksals, der Unwissenheit und dem daraus folgenden Irrthume blosgestellt, sondern wissenschaftlich behandelt, also ist, sowohl theoretisch als praktisch gelehrt, und genau dadurch gehörig erinnert, und vor künftigen Gefahren gesichert werde, wozu dies zur Seiden-Linienkampf und Abspannung bestimmte gekennige Gefüze in Irreh die schönste Gelegenheit darbietet, und diesem wünschbaren Zwecke mehr zu entsprechen un Stände wäre, sobald von Seite der

Güterschiff in der Nähe oder Umgebung dieses Ortes eines Tränen von 14—15 Stück Fächer angewiesen, und von Maulbeerblättern bedeckt würde, um abgesehen als ein Güter, sowohl vor theoretisch als praktischen Schule für die Jugend jenes Gemeinde-Syrmium zu dienen.

Für welchen wünschenswerthen Fall soll die Sub-Direktionen nach vertraglich machen werden, dass offiziell einer derartigen Pflicht im Frühjahr bei ersterer Prüfung der Reise in Irak zufolge, und in Verbindung mit dem von Seite des Loblichen Consulats bestellten Seiden-Inspector, für die Prüfung der Maßübernahme und Prüfung der Güter nach entzettelten Grundreisen zur Begründung und ausreichenden Verifikation dieser Muster-Schule nicht nur Sorge zu tragen, sondern auch die von Seite eines Loblichen Consulats aus einer jähr. Gemeinde dazu berufenen Jagat und Umlauf-Unterherrscher, während der Prüfung der Güter und Erzeugung der Güter, unter gewissen, weniger den Loblichen Consulat, noch der Gesellschaft lehnungsverpflichtigen Reitungen, mehr dem Unterricht auch maßgeblich zu verpflichten, und die gleichen und Gehörigen noch besondere zu belohnen.

#### §. 33.

Alle zur Führung gehörenden Güter sollen in Gegenwart des Inspectors und eines Sub-Direktors bestellt werden, durch diesen beobachtet und gewogen, von dem Inspector in das Eintrags-Journal nach Sorten eingetragen, die Beträge aber durch den Sub-Direktor bei der Cassa angewiesen werden.

#### §. 34.

Jede Spur-Güte erhält ein Buch, worin zwischen den Gegebenen Quantität Güter, so wie die dagegen abgetheilten Stücke Seite, eingeschrieben werden.

#### §. 35.

Die fertige Spur wird vom Tage zu Tage abgewogen, durch den Inspector in das Journal eingetragen, und von dem Sub-Direktor in das dazu bestimmte Buch in Verwahrung genommen, indem dieser die Übernahme durch die Verifikation des Journals bestätigt.

#### §. 36.

Der Tagelohr, so wie alle übrigen Kosten, werden durch den Inspector in Eintragsbuch eingetragen, und am Ende einer jeden Woche durch den Sub-Direktor verrechnet, und bei der Cassa angezeigt.

#### §. 37.

Bei dem Cassa-Schluß einer jeden Woche muss jede gewohnte Zahlung mit dem Journal überzustimmen, und durch Verifikation mit Amts- und dem Sub-Direktors, abgeschlossen werden.

Das Güter-Depot unterliegt gleichfalls der Control, und Gegenwart der Sub-Direktoren.

#### §. 38.

Gleich nach endgültiger Einladung und Abnahme der Reise, müssen sämtliche diese Reise betreffende Rechnungen abgeschlossen, die eigenen Kosten der Reise unter Berücksichtigung der Einkreisung und sämtlich entstehenden Unterkosten umgewandelt, der Bestand jeder Spur aufgenommen, und nach einem richtigen Verhältniss des In- und Auslandes, für jede Spur der Verkaufs-Preis bestimmt, und abschliessend der ganze Sozial-Versuch diesen Sub-Direktoren gegen Beurtheilung zum Verzeichne in Post übergeben werden.

#### §. 39.

Am Schlusse eines jeden Jahres, ebenfalls vor angehender Bildung im Laufe des Monats April oder Anfangs Mai, sicher die Directien einer Bilanz, und legt solche unterschriebene von sämtlichen Directien des Sub-Direktors und des Sub-Direktors, der General-Vorstandssitzung vor.

Sollte jedoch einem oder dem anderen Theilhaber diese Beurtheilung der gesamten Administration nicht genügen, und er eine unerlässliche Unterredung mit derselben Absicht vornehmen, so soll indes dessen Antrag an die General-Versammlung voraussichtlich darüber abgestimmt werden, ob eine Commission von drey Aktionären zur Untersuchung des Büros-Abschlusses ernannt werden soll.

Diese Commission soll stets aus drei Aktionären bestehen, eines Monats vor ihrer Eröffnung angesetzter, zu beauftragen, und soll zugleich ernannt werden; die schauspielle Verhöre an Nächten der Gesellschaft zu erhalten.

Hier aus der Bildung sich ergebende Gewinn, wird zudem nach Abzug der an die Drei Aktionäre bezahlten, oder auch zu bezahlenden 6 pr. C. Interessen zu denjenigen Theile, welchen das Consulat bestimmen wird, als Übergabe oder Rente-Dividende unter die Besitz der 100 wirklichen Zins tragen, das 100 Procent-Acties, möglich unter 100 Aktion-Bilanz zu gleichen Theilen aufzuteilen, von dem übrigen aber ein Reserv-Fond gebildet, um künftigen möglichen Verlusten, oder sich ergebenden Auslagen zur Bedeckung des Gesamthaft darunter zu begegnen.

#### §. 40.

Alle Streitigkeiten zwischen den Aktionären, in Sachen der Gesellschaft, sollen auf schiedsrichterlichen Wege entschieden werden, die Disputationen in diesem Verein verschwinden nach dieser Entscheidung zu unterwerfen, und allen andern Rechts-Kreuzen zu verzichten.

### F o r m u l a r A.

Nro. 1

H. B. Nr. 1

#### A c t i e

#### der patriotischen Gesellschaft Syrmiens

zur Förderung der beiden-Cultur.

„Die patriotische Gesellschaft Syrmiens erklärt hiermit, dass N. N. in N. — oder jeder „rechtskräftige“ Inhaber dieser Urkunde in Folge der geleisteten staatlichenlicher Bindung von zwuy „hundert Goldern zugiebt, 3 Stück auf einen Gulden gerechnet, und L. zu einer Katholische Mark kein „Silber enthaltend“, auf welche wie eine Zusatzzahlung statt haben kann, Eigentümer der Actie „Nro. 1“ geworden, und daher von ersten May — angefangen, an allen Rechten Theil

„Staat —“ welches den Aktionären der patriotischen Gesellschaft Syrmiens, vermög ihrer „Statuten“ zu zahlen.“

Unterschrift einer der  
Sub-Direktoren.

im Namen der patriotischen Gesellschaft Syrmiens  
Unterschrift zweyer Directoren.

#### B.

#### P r a e m i e - A c t i e

#### der patriotischen Gesellschaft Syrmiens

zur Förderung der beiden-Cultur.

„In Gemahheit des §. 5. der Statuten, der patriotischen Gesellschaft Syrmiens, erklärt „die unterfertigte Directie im Namen dieser Gesellschaft dem Herrn N. N.

„als den Eigentümer der Preamie-Actie Nro. 1“ Kraft welcher er auf die in dem §. 5. bestimmt-Dauer von — angefangen, aber nur dann erst, wenn die 6 pr. C. Interessen „für die 100 wirklichen Acties“ gedeckt sind, an dem Übergewinn einen gleichen Anteil mit denen „übrigen Actien“ einzuparen hat.“

Patriotische Gesellschaft Syrmiens.  
Unterschrift zweyer Directoren.

Unterschrift eines der Sub-Directores.

# Contract.

An beide zu Ende gesetzten Tage und Jahren ist zwischen dem Lthl. Syntetor Comitatu eius, und die Herren  
Carl Rosiny in Ofen und Joseph M. Deyak in Pesth im Namen der durch sie begründeten Gesell-  
schaft unter der Firma:

## patriotische Gesellschaft Symnius

zur Förderung der Seiden-Kultur undern Theile folgender Pachtvertrag besprochen und unbedenklich be-  
schlossen worden:

a) Das Hohen und Löbländsche S. Ende vorgedachten Comitatu steht auf das Wohl ihrer Fabrikanten,  
daher nach ganz besondres dieser bedacht, die Seiden-Kultur möglichst zu befürdern, und zu vervollkommen;  
zugleich aber auch aus dem Grundsätze ausgelandt, dass nur eine gerechte Raukzung den kontinuierlichen Pro-  
duktionen von Bedrückungen zu schützen, die Kultur der S. Ende zu fördern, zu vervollkommen, und die Galerien  
in einem richtigen Ehaam zu verwerten vermögen wäre; diese Weisheit für den neuen Comitatu steht aber  
nicht ohne Zweck werden kann, wenn anderer Seiten Acker-Flächen, auch eine zutheil Gesellschaft mehrlicher  
Männer zur Fördnung der Galerien in Gründlichkeit siegt wird, haben in Ihnen mit 25. Jänner 1821 begonne-  
nen, und in den ersten Tagen des Monats Februar fortgesetzten General-Versammlung zu W. Kaiser bestimmt  
dass zu diesem Zwecke aus dem österreichischen Fonds eingehendes Guttares Geldnis zu Irreh zu summt denen davor  
zugehörigen Kapitales als die vorgedachten Herren Carl Rosiny und Joseph M. Deyak für die patriotische Gesell-  
schaft Symnius auf zehn nachfolzende folgende Jahre, nämlich von den Januar 1821, bis den Januar 1829 zu  
verpachtet; an Folge dessen und in Gemäßheit der festgesetzten Pacht-Bedingungen

b) Verhältniss sich verschiedne Pächthauer im Namen ihrer Gesellschaft, sowohl das Reich und die  
übrige Einwohner dieses Gebildes, als auch die Inhaber zu überliegenden Requisiten für den Wert der  
Schätzungs, welche im Beynem Mündlicher spezialisirten unzweidenden Individuen nach dem reellen Wert vorge-  
kommen werden soll, gleich nach der erfolgten Ratifikation dieses Vertrags, vor der privilegielen österreichischen  
Feuer-Assessoren von fünf an fünf Jahren auf Kosten dieser Gesellschaft veranlaßt zu lassen, und

c) für jedes einzelne Sphäkter und zwar sowohl von Graden verhüben und breitärreich übernom-  
men, als auch von jenen, welche sich die besagten Pächter wählen in der Freizeit nachdem fünfth. 4. sage  
der Gilden in Wiger als Partia obligatlich an die Cassa Comitatu zu entrichten, da

d) dieses in Ende abhende Gebäude im referierten Jahr in einem solchen Zustand und vollkommen  
hergestellt worden ist, dass es während der zehnjährigen Pachtzeit keine Reparatur benötigen dürfe, ansonsten  
mehrjahrige den Pächter zwar von der Erfahrung dieser Gebäude und dessen Zugriffs, welches aus der öffentlichen  
Gasse bestritten werden soll, befreit, dagegen aber verpflichtet seyn, zum Preis f. Lessen alljährlich 6.76, unge-  
fähr 500 Gulden Ziger an die Cassa Comitatu abzuführen, die zur Absonderung der Galerien erforderlichen und  
übernommenen Requisiten aber während der Pachtzeit auf seine Kosten in guten Stand zu erhalten, und solche  
muth Verlust der Pachtzeit nach der Übernahme derselben zu wieder zurück zu erholen.

e) Die juzelle gedachte Pächter sind feraz verpflichtet, alljährlich von ausgezeichneter Raukzung und  
zwei Bürgern im Laufe des Monath May, einen Goldschatz von wenigstens 6. 1200l. soge gemit hundert Gol-  
den 20gr. zum Nutzen der Bildung zu Händen des Ihrn Ober-Schulherrn zu Irreh zu erlegen, und diesen Betrag  
einstweilen durch sie in einer gehörig nach dem Ritus des 721. et 107. Artikels auf liegende Gründe verschafft ihm  
hypothekarischen Verzehrung sicher zu stellen, und diese Urkunde-Instrument nach vor der zu erfolgenden  
Ratifikation dieses Vertrages zu Händen des Lthl. Syntetor Comitatu zu unterlegen.

f) Das Brennholz, die zur Anheizung der Galerien erforderliche Spinnwände, so wie des übrigen  
Tafelholz haben sich die Pächter selbst mittelst ihrer Oberherrschaft zu beschaffen, ohne dass in dieser Hinsicht  
weiter Zusagnatrl. vorgewendet werden, noch vom Land zu Hand- oder Fuhr-Gut auf die Coalituenten falls-  
gt. Was endlich die Vermehrung und Vererzung der Galerien, dann die Bildungsgepräise und deren  
nach dem Maßstab des Seidenwertes zuverhüben, und unter dem Ritus des Stern General Consulatator  
von Szeky mit Zeichnung des Vice Seiden-Inspectors anzuschließendes Verhältnis, so auch die Klässifizierung  
der Galerien; den Wurm-Namen, dessen Verteilung unter die Produzenten, endlich die Erziehung, Angabe-  
nung und Erhaltung der Maßverhältnisse, das ja füll der nicht zu haltenden Beleidigung die öffentliche Sicher-  
heit betrifft, so sollen nachgedachten Pächter auch verpflichtet seyn, all dasjenige zu erfüllen, was in dem von

Seite der k.k. Allgemeinen Hofkammer für Wien den 16. Febr. 1825, mit den beiden Großhändlern Hoffmeister und Goldstein in Wien abgeschlossenen Kontrakt festgesetzt; und in denen hier folgenden Punkten bestimmt werden ist; welche folgendermassen lauten:

„ 3) Die Großhandlungshäuser verpflichten sich auf die Verzehrung und Verteilung der Salinen-Galaten Erzeugung nach allen gellen zu Gehalt siehehder Mitteln hinzuathmen; damit der Käufer in der wahren Menge unfehlbar würde, alle damit verbundenen Forderungen hentzen lassen, und für sein erzeugtes Produkt den höchsten Preis erreiche.

„ 4) Zum regulirungen Massstab des jährlichen Rücksichts-Preises der Galaten wird der Preis der kleinsten gängigen und ihrer Natur nach den übrigenischen Seile am nächsten kommende Mayhader-Trasse von 21/28 den. zugezogen, und verpflichten sich die Unterzeichneten Großhandlungshäuser, wenn es dem allgemeindien erscheinenden Magnifico-Protokoll von 1. bis letzten April der Durchschnitts Preis von 26/25 den. zu setzen wird, wie es zur Zeit des Abschlusses des letzten Pacht-Contractes mit dem k. k. Hofkammerstaat am 2. May vorjahr den 24. May 1825, verzeichnetlich 23 Lire Albenese für das Pfund Mayhader peso zinslos, welches art Wiener Trasse se gewöhnlich 21 Lire Albenese in Wiener Pfund anzusieht; das Pfund Galaten desselben Jahres und zwar die erste Serie zu 21 sr. Diger, die zweite Serie zu 19 sr. und die dritte Serie zu 18 sr. dem Käufer zurück und die Hand zu berechnen.

„ Damit aber der Käufer bei den erzeugten Preisen der Seile für seine Galaten auch dem Verhältnisse entsprechenden Werth erhalten, und zwar in dem Maße als die Seile im Preis steigt, so verpflichten sich die Unterzeichner für den Fall, wann der Durchschnitts-Preis des Mayhader Trasse vza 25/28 den. in dem Wochenende entscheidenden Börse-Preis-Courant von 1. bis Ende April eines Jahres höher als 24 Lire mindestens für ein Mayhader Pfund peso plus 10 sr. zollst., das Pfund Galaten desselben Jahres um eben so viel zu erhöhen als das Mayhader Pfund Trasse von 25/28 den. Tiere mehrere Jahre als 23 Lire stehen wird. Sollte längster Durchschnitts-Preis wieder vermehrt niedriger als 23 Lire seyn, so wollen die Unterzeichner zum Besten der Régie und der Käufer auch bei dem Durchschnitts-Preise von 23 Lire nach denselben Preis für das Pfund Galaten vertheilen, bei einem Durchschnitts-Preis aber von 21 Lire für das Pfund Galaten erste Serie 21 sr., zweiter Serie 19 sr. und dritter Serie 18 sr. bei einem Durchschnitts-Preise von 20 Lire für das Pfund Galaten einer Serie 16 sr., zweiter Serie 15, und dritter Serie 14 sr. bezahlen. Außer der Preis der Mayhader Trasse sollte noch über diesen Preis von 20 Lire zu weichen, so öffnen die unterzeichneten Großhändler hiermit doch einzelne Preise in Form von 19 Lire, was bei einem Durchschnitts-Preis von 19 Lire, indem dieser Preis als minimum zur Rücksicht angesehen wird, bei einer Preis-Veränderung der Durchschnitte stetig keiner ganzen Lire werden einiges zu richten. Bei einer Veränderung derselben um einen halben Lire nur einen halben Kreuzer mehr oder weniger zu bezahlen, eine Veränderung unter einer halben Lire aber für keine Veränderung annehmen.

„ 5) Unter die Galaten ersten Serie sollen abweichen, zu rechnen, und als solche bezahlt werden, wie werden 10 Pfund Galaten 1 Pfund ohne reine Seile geben, unter Galaten zweiter Serie dagegen, wovon 17 Pfund 1 Pfund ohne reine Seile geben; unter Galaten dritter Serie dagegen, wovon über 12 Pfund Galaten zu einem Pfund reiner Seide entzichet sind.

„ 6) Die Übereinkunft der Billigung wollen und sollen jedoch zur Aufführung der Régie für die Innen-qualität der höchsten zweiten und dritten Serie galaten seyn, den Galaten Erzeugern folgende Preise zu erhalten, nämlich bei einem Normal-Stand des Durchschnitts-Preises von 32 sr. und 10 sr. Diger für jede Galaten zweiter Klasse, wovon 11 Pfund Galaten auf 1 Pfund reine Seide gehen, 4 sr. als Premium, also einen Preis von 21 sr. 5 für jede Galaten zweiter Klasse, werden 12 Pfund Galaten auf 1 Pfund reine Seide gehen, 2 sr. als Premium, also einen Preis von 23 sr. 5 für jede Galaten dritten Klasse, wovon 11 Pfund auf 1 Pfund reine Seide gehen, 7 sr. als Premium, also einen Preis von 17 sr. 5 und endlich für jede, wovon 10 Pfund auf 1 Pfund reine Seide gehen, 6 sr. als Premium, also einen Preis von 16 sr. zu geben, so dass eigentlich zur Feste Götting seyn mehr als 16 Pfund auf 1 Pfund reine Seide gehen. Wenn Fallope und Baggeviel nur sol. 10 sr. Diger bezahlt werden sollen, diese Preise müssen von 4 et 2 sr. für d. zweite, 7 et 5 sr. 10sr. die dritte Serie sollen aber unverändert in Leistung.

„ 7) Im Falle einer Streitigkeit, bezüglich der Qualität der Galaten, soll der Käufer falls die von ihm unterzeichnete Galaten wenigstens ein Gewicht von 25 Pfund erreichen, bestigt seyn, durch eine Person eines Offiziers, in dem Sprachhause der inländischen Nation vorhandendem Probe-Spruchung die war nur 25 Pfund ist, aber weniger als 10 Pfund erreicht, soll der Schiedsgerichtliche Anspruch zwey zehn halber Kreuzer kosten; wenn jedoch ein solchen Streitfall die Gewicht der Galaten zwar nur 25 Pfund ist, aber weniger als 10 Pfund erreicht, soll der Schiedsgerichtliche Anspruch zwey zehn halber Kreuzer; wenn jedoch Teil einen zu zahlen habe, und im Falle der Melbung er-

schiedenheit die Rücksicht von einem gemeinschaftlich zu bestimmenden Obmiae abhängig gemacht werden soll, als Form dienen.

„ 8) Ferner verbindet sich die Übernahme der Salinen-Galaten Einlösung an die Käufer den Erforderlichen Salinen-Waren Kosten um den Preis guter Qualität, wenn die Normal-Punkte der drei Sorten Galaten 20, 20 et 10 sr. seyn werden, das Loth zu 24 sr. und um so viel Kreuzer die Galaten-Preise höher oder niedriger als diese Preise ohne die Rückicht auf die im Dien und oben Punkte bestimmten Preisen stehen werden, um eben so viel Kreuzer das Loth Kosten höher oder niedriger als zum vorstehenden Preis von 21 sr. Diger zu überlassen.

„ 9) Für die praxis und praktische Erfüllung der in diesem Contrakte von den Großhandlungshäusern hiermit in zeitum d. i. eines für das andere und beiderseitigen überzeugenden Verständlichkeit sollte solle zur ihrem gewöhnlichen und ehrwürdlichen Vermögen zu haben verstanden seyn, zur noch grössten Sicherheit des heissen Amtes verbinden sich die contractirenden Großhandlungshäuser bey Unterhaltung dieses Vertrages eine Ovation von 20.000 fl. Diger in Eßentlichem Silberpapier nach den Börsen-mittheilen Courts oder mittelst einer hohen Urtei annähernd bestehende Adressatriche oder hypothetis Canon nach Wahl der beiden allgemeinen Haftzeiten zu erlösen, und kommen derselben das Recht ein, für den Fall als solle das Canon während der stipulierten Zeite nicht erhalten sollten, jenen Betrag eben weiter als eine Unrechts-Nachzahlung und gleichzeitig erlösen, für den Fall jedoch, dass die kontrahirenden Großhandlungshäuser im ganzen zwar erhalten, aber eben oder den anderen Punkte des Contractes nicht erfüllen sollten, müssen solle der Allgemeine Hofkammer das Recht ein, die ungefüllten Contract Punkte auf Kosten und Gefahr des Großhandlungshäusers in Erfüllung zu bringen, und sich in wepen des Brantes nach Belieben entweder an das haftende andereswirtige Vertragen der Großhandlungshäuser, oder verhängt an der selben Ovation der fl. 20.000 Diger und erst in dem Falle den nicht Kriegszwang erlösen an das andereswirtige Vertragen zu haben; es war auch in letzterem Falle die Großhandlungshäuser zur Engpass- und Herausfahrt der Ovation verpflichtet seyn sollen, sollten die Großhandlungshäuser wir durch Ausprache der beiden Administratrices-Behörde in dieser Beziehung sich nicht zu trüben scheinen, es soll derselben frey aufliegen, ihre Rechte bey den herkommlichen Gerichts Behörden vorzustrengen, so wie es auch dem höchsten Austria enthalten soll, wenn Rechte wieder die Großhandlungshäuser bey den herkömmlichen Comptementen, Gerichte-Behörde welche sich selbst auch rechtmäßig schützen, Gegenstandes insbesondere ausdrücklich zuverwerfen, nach Vortheiltheit des allgemeinen Interesses anzutragen.“

„ Bekund dasses sind von diesem Vertrage zwei gleichnamige Exemplare gehörig ausgefertigt, von beiden Theilen mit Ausdruck zweyer Zeige eigenhändig unterschriften und gegenwärtig abgesegnet wurden; so geblieben über den 22ten Octobre 1825.

CARL ROSENTHAL p. (L. S.)  
JOSEPH M. DRYAK m. p. (L. S.)

In meiner Gegenwart als elektrische Zeugen.

„ 1. S. Georg Schäffmann m. p.  
S. Eug. Hofkammer Rechnungs-Offizier, des Edl. Kaiserl.  
Comitate Gerichtsgericht-Direktor.

„ 2. S. Präsident Contractum per DD. Carolum Rosenthy,  
et Josephum Mach. Dryak, proprio pagina subser-  
iptum et vocibus Segnissimorum eoz, Libet in fidem sui  
conspicere testar. Datum die 22. Febr. 1825.

Franziska Schätzl, m. p.  
Procurator Urbicus Jurat. Urs. Schätzl.

Anno 1825 die R. Magistrat gegen Generalis. I. Consularis Syrmensis Congregatio die 21. et  
seq. Junii, et Exhortatio eius von R. Magistr. Non-Vulgariter Continente celebratae, praesens Contractus palam  
et publice legit, per extensum approbatum (Pars per Contractum subscripto in Arabicis Tit. in integrato) Arre-  
gularius Consularis R. Magistr. et Josephus M. Dryak et Clausula hoc ratificatoria sub initiatum Cum-  
latus Siglo, et Notariis subscriptio exmodi Sig. ut supra.

(L. S.) per Josephum Zellens, undati. I. Consularis Jur. Vice-  
Nolai, et Tuncius Judiciorum se Assessore.